

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924--390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
14.05.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 14.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

1. Allgemeines Sicherheitskonzept zur Wiedereröffnung von Gaststätten – Checkliste für § 6a Abs. 2 der 5. SARS-VoV-2-EindVO:

Das Innenministerium hat per E-Mail am 14.05.2020 an den Landkreistag Sachsen-Anhalt Hinweise gegeben, welchen Inhalt das nach § 6a Abs. 2 der 5. SARS-VoV-2-EindVO für 21.05.2020 erforderliche Sicherheitskonzept haben könnte. Bitte stimmen Sie das Vorgehen mit Ihrem Landkreis ab.

Gleichzeitig hat das MI informiert, dass die Polizeibehörden vor Ort angewiesen wurden, auf die kreisfreien Städte und Landkreise zuzugehen, um Unterstützung bei der Erstellung des Sicherheitskonzeptes zu leisten. Den Erlass haben wir Ihnen zur Kenntnis beigelegt (**Anlage**).

In der erwähnten E-Mail führt das Referat Gefahrenabwehr des Innenministeriums u.a. folgendes aus:

„... Darüber hinaus dürften wegen der traditionell erhöhten Einsatzbelastung zu Christi Himmelfahrt neben der Polizei auch in vielen Städten und ggf. auch Landkreisen Sicherheitskonzepte für den Umgang mit einer Vielzahl alkoholisierten und/oder aggressiven Personen vorliegen (vgl. auch die Begründung der Änderungsverordnung zur der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (§ 6a Abs. 2). ...



Aus Sicht der allgemeinen Gefahrenabwehr sollten für die Erstellung eines allgemeinen Sicherheitskonzepts im Sinne des neu eingefügten § 6a der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung je nach regionalen Gegebenheiten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt bzw. geprüft werden: ...

- *enge Abstimmung von Maßnahmen der Sicherheitsbehörden mit der Polizei zur Kontrolle und Durchsetzung der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (die Polizeibehörden wurden ihrerseits bereits per Erlass gebeten, Kontakt aufzunehmen und entsprechende Absprachen zu führen) und ggf. Erstellung eines gemeinsamen Sicherheits- und Einsatzkonzepts der Sicherheitsbehörden und der Polizei,*
- *... ergänzend: Ergreifen geeigneter Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes und ggf. des Gaststätten- und Gewerberechts zur Verminderung alkoholbedingter Verstöße gegen die Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung als Auflage an Antragsteller i. S. v. § 6a Abs. 2 der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (z. B. Schließen der Speisewirtschaftsbetriebe am 21. Mai 2020 bereits um 20:00 Uhr, grundsätzliche Beschränkung des Alkoholausschanks hinsichtlich Menge und Art (vgl. § 11 Abs. 5 GastG LSA), strikte Verweigerung von Alkoholausschank an Alkoholisierte (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 GastG LSA, Zutrittsverweigerung für Alkoholisierte auf Grundlage des Hausrechts)*

Ein Sicherheitskonzept sollte folgende Punkte enthalten: Lagebeschreibung und Bewertung: Diese sollte in Abstimmung mit der Polizei erstellt werden. Mit Erlass vom 13.5.2020 wurden die Polizeiinspektionen bereits gebeten auf die Landkreise zu zugehen.

... Da gemäß § 1 SOG LSA die Sicherheitsbehörden und die Polizei zur Zusammenarbeit verpflichtet sind und bei Maßnahmen, die die Zuständigkeit nicht nur des Landkreises, sondern auch der Kommunen tangieren, der Landkreis auch die Koordinierung übernehmen soll (AB SOG LSA zu § 1) können aus unserer Sicht in einem Sicherheitskonzept des Landkreises auch Absprachen mit den Kommunen dargestellt werden, damit diese i.R. ihrer Zuständigkeiten am 21.5. z.B. im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr involviert sind. ...“

2. Öffentliches Auftragswesen: Vergaberechtliche Erleichterungen; Anhebung der Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen nach VOL/A und VOB/A

Nach der Auftragswerteverordnung (AwVO) vom 13.05.2020 werden beschränkte und freihändige Vergaben bis zum 31.12.2020 unterhalb folgender Auftragswerte zugelassen:

- Vergaben nach VOL/A:
 - Beschränkte Ausschreibungen: 214.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - Freihändige Vergaben: 214.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- Vergaben nach VOB/A:
 - Beschränkte Ausschreibungen: 5,35 Mio. Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - Freihändige Vergaben: 2,5 Mio. Euro (ohne Umsatzsteuer).

Die von Minister Willingmann unterzeichnete Verordnung ist zur Ihrer Kenntnis, mit der Bitte um Beachtung beigelegt (**Anlage**).

Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) soll in Kürze erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen